

## STADTSCHULRAT FÜR WIEN

Dr. Karl Renner-Ring 1, A 1010 Wien



000 012/8/91

Wien, 27. Mai 1991

Entwurf einer 13. Schulorganisationsgesetz-  
Novelle, Stellungnahme;  
BMUK Z1. 12.690/5-III/2/91 v. 22.4.1991

11/SN - 36/ME

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 36 GE/19 91

Datum: 28. MAI 1991  
31. Mai 1991

Verteilt

An das  
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES  
Parlament  
1010 Wien

*Reiner*  
*St. Bauer*

Der Stadtschulrat für Wien übermittelt 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst betreffend den Entwurf einer 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

(Dr. Reiter)

Senatsrat

Beilage

27. Mai 1991

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom ..... zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. SchOG-Novelle); (Zl. 000 012/8/91)

Mit Beschlüssen des Kollegiums (Sektion 1 und 2) bzw. mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBI.Nr. 240/1962 (Sektion 3), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den vorliegenden Entwurf besteht mit Ausnahme der Z. 2 (§ 7 Abs. 5) grundsätzlich kein Einwand.

Im einzelnen wird folgendes festgestellt:

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 5)

Die in Z. 2 (§ 7 Abs. 5) vorgeschlagene Regelung der Mitwirkung der Lehrer und Eltern ist sichtlich nicht auf alle möglichen Auswirkungen auf die Schule überlegt (z. B. welche Schülerversuche werden erfaßt, Einbeziehung der Eltern der jeweils 1. Klassen, Beendigung eines Schulversuches, ...).

So ist z. B. im Berufsschulbereich in vielen Fällen überhaupt die Führung solcher Schulversuche unmöglich, weil die Anzahl der Schüler sehr häufig erst im September nach Ausstellung des Lehrvertrages bekannt ist und somit für das 1. Jahr der Führung eines Schulversuches der Antrag auf Durchführung nicht mehr rechtzeitig gestellt werden kann.

In vielen Fällen ist eine Befragung der Erziehungsberechtigten gar nicht möglich, wie z. B. bei Erziehungsberechtigten von Berufsschülern an lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen oder von ausländischen Schülern, wo die Erziehungsberechtigten keinen Kontakt zur Schule aufnehmen.

Daher wird vorgeschlagen, diese Regelung in Zusammenhang mit der zu erwartenden Regelung der ganztägigen Betreuungsformen bzw. der Dezentralisierung (Autonomie) Regionalisierung neu zu beraten und einer späteren Beschlusßfassung zuzuführen.

- 2 -

Zu Z. 3 (§ 131 a Abs. 5 und 6)

Im Zusammenhang mit der prozentuellen Anhebung der Zahl der Integrationsklassen sollte jedoch bedacht werden, daß die Integrationsversuche der vergangenen Jahre eine Reduktion der Zahl der Sonderschulklassen insgesamt und somit eine Verringerung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl der möglichen Integrationsklassen bewirkt haben. Es sollte daher die vorgesehene prozentuelle Begrenzung weiter erhöht bzw. sollte geregelt werden, daß bei Bedarf und Bereitschaft zur Führung einer Integrationsklasse jedenfalls eine solche eingerichtet werden kann."

Zu Z. 4 (§ 131 b)

§ 131 b Abs. 1 sollte durch folgende klarere Formulierung ersetzt werden:

"An Hauptschulen sind Formen der Differenzierung zu erproben, die durch größere Flexibilität gegenüber der derzeitigen Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen gekennzeichnet sind."

Im übrigen sollte in Hinblick auf die Kostenneutralität dieser Schulversuche geprüft werden, ob ein höherer Prozentsatz als vorgesehen möglich ist; bereits jetzt werden zahlreiche Modelle praktiziert, sodaß auch bei der vorgesehenen Erhöhung des Prozentsatzes keine entscheidenden Erweiterungen des Schulversuches möglich sind.

Zu den Erläuterungen:

Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ist irrtümlich eine Z. 6 angeführt; sie ist durch Z. 4 zu ersetzen.

Der Amtsführende Präsident:  
MATZENAUER e.h.